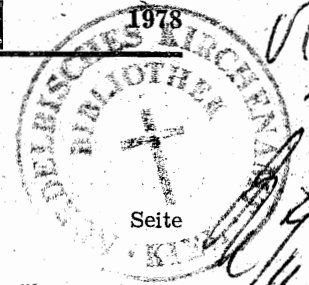


AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE GREIFSWALD

Nr. 7-8

Greifswald, den 31. August 1978



Inhalt

	Seite		Seite
A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen		B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen	
Nr. 1) Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarre in der Ev. Kirche der (Pfarrerdienstgesetz) vom 2. 7. 1978	69	Nr. 5) Anordnung Nr. 3 über die Gewährung von Stipendien an Direktstudenten der Universitäten, Hoch- und Fachschulen der DDR – Stipendienordnung – vom 6. 7. 1978	73
Nr. 2) Verordnung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Pfarrerausbildungsgesetz vom 3. 10. 1967 Vom 7. Juni 1978	70	C. Personalmeldungen	74
Nr. 3) Kollektenplan für das Kalenderjahr 1979	70	D. Freie Stellen	74
Nr. 4) Opfersonntage 1979	73	E. Weitere Hinweise	74
		F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst	
		Nr. 6) Informationen zum Antirassismus-Programm des Oekumenischen Rates der Kirchen	74

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

Nr. 1) 2. Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrerdienstgesetz) vom 11. 11. 1960 (ABL. EKD 1961 S. 47) Vom 2. 7. 1978

Die Synode der Evangelischen Kirche der Union – Bereich DDR – hat beschlossen:

Artikel 1

§ 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Das Dienstverhältnis

(1) Der Pfarrer hat als Träger des öffentlichen Predigtamtes sein Amt auf Grund seiner Ordination nach den Ordnungen der Kirche auszurichten.

(2) Pfarrer im Sinne dieses Kirchengesetzes ist, wer namens der Kirche in ein Pfarramt einer Kirchengemeinde, eines Kirchenkreises, einer Gliedkirche oder der Evangelischen Kirche der Union nach Maßgabe des geltenden Pfarrstellenbesetzungsrechts berufen worden ist.

(3) In Pfarrstellen, die für besondere Aufgabenbereiche errichtet worden sind, kann der Pfarrer für eine begrenzte Zeit berufen werden. Die Amtszeit muß mindestens 6 Jahre betragen; sie kann mit Zustimmung des Pfarrers verlängert werden.

(4) Das Dienstverhältnis des Pfarrers ist ein Dienstverhältnis besonderer Art und wird auf Lebenszeit begründet. Es kann nur nach Vorschriften von Kirchengesetzen verändert oder beendet werden.

(5) Die Kirche gewährt dem Pfarrer Schutz und Fürsorge in seinem Dienst und in seiner Stellung als Pfarrer.“

Artikel 2

In § 10 Absatz 1 wird eingefügt:

„c) im Falle des § 1 Absatz 3 die Zeit der Berufung in die Pfarrstelle.“

Artikel 3

Es wird nach § 48 eingefügt:

§ 48 a

(1) Endet die Amtszeit eines gemäß § 1 Absatz 3 für eine begrenzte Zeit in eine Pfarrstelle berufenen Pfarrers, so ist ihm das Konsistorium (der Landeskirchenrat) bei der Bewerbung oder der Berufung in eine neue Pfarrstelle behilflich. Wird der Pfarrer nicht sogleich nach Ablauf der Amtszeit in eine neue Pfarrstelle berufen, so erhält er bis zur Dauer von 6 Monaten über die in diesem Gesetz besonders vorgesehenen Fälle hinaus die Besoldung eines festangestellten Gemeindepfarrers aus Mitteln der Gliedkirche. Das Konsistorium (der Landeskirchenrat) kann ihm die Verwaltung einer anderen Pfarrstelle oder eine andere pfarramtliche Tätigkeit vorläufig übertragen, auf die persönlichen Verhältnisse des Pfarrers ist Rücksicht zu nehmen.

(2) Wird der Pfarrer nicht innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf der Amtszeit in eine neue Pfarrstelle berufen, so ist er in den Wartestand zu versetzen.“

Artikel 4

§ 54 Absatz 1 1. Halbsatz erhält folgende Fassung:

„Über die in diesem Gesetz besonders vorgesehenen Fälle hinaus kann der Pfarrer in den Wartestand versetzt werden, a) wenn ...“

Artikel 5

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. September 1978 in Kraft. Für die Gliedkirchen wird es durch den Rat gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union in Kraft gesetzt.

Berlin, den 2. 7. 1978

Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche der Union
— Bereich DDR —
Becker

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 5. Juli 1978

Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union
— Bereich DDR —
Dr. Krusche

L.S.

**Nr. 2) Verordnung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Pfarrerausbildungsgesetz vom 3. Oktober 1967
Vom 7. Juni 1978 / 2. Juli**

Gemäß § 20 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Ausbildung der Pfarrer und Pastorinnen in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrerausbildungsgesetz) vom 2. Dezember 1965 wird hiermit verordnet:

§ 1

Abschnitt III der Ausführungsbestimmungen zum Pfarrerausbildungsgesetz vom 3. Oktober 1967 erhält folgende Fassung:

Nr. 3) Kollektenplan für das Kalenderjahr 1979

Lfd. Nr., Zeitpunkt d. Sammlung	Zweck der Sammlung	Opfersonntage
1. Neujahr (1. 1. 1979)	Für die Durchführung der Christenlehre	
2. Epiphaniastag (6. 1. 1979)	Für den Dienst der Weltmission	
3. 1. Sonntag nach Epiphania (7. 1. 1979)	Für den Dienst der Weltmission	OS
4. 2. Sonntag nach Epiphania (14. 1. 1979)	Für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden (Beschlussfassung durch GKR gem. Art. 62, 3 der Kirchenordnung)	
5. 3. Sonntag nach Epiphania (21. 1. 1979)	Für die kirchlichen Gemeindefürsorgeeinrichtungen und den fürsorge- rischen Gemeindedienst	
6. 4. Sonntag nach Epiphania (28. 1. 1979)	Für die kirchliche Jugendarbeit	
7. letzter Sonntag n. Epiphania (4. 2. 1979)	Für gesamtkirchliche Aufgaben der Evangelischen Kirche der Union — Bereich DDR —	
8. Sonntag Septuagesimä (11. 2. 1979)	Für eigene Aufgaben der Kirchenkreise (Beschlussfassung durch Kreiskirchenrat gem. Art. 102, 3 der Kirchenordnung)	
9. Sonntag Sexagesimä (18. 2. 1979)	Für die Instandhaltung von Kirchen und kirchlichen Gebäuden	OS

„Das Praktikum (§ 3 Abs. 2) ist im Benehmen mit dem Konsistorium (Landeskirchenrat) der für den Studenten zuständigen Gliedkirche durchzuführen. Das Konsistorium (Landeskirchenrat) vermittelt geeignete Plätze. Das Praktikum soll 12 Wochen dauern. Es kann in zwei verschiedenen Formen abgeleistet werden:

- als zusammenhängendes Gemeinde-Praktikum. Es sollen diakonische Aktivitäten eingeschlossen sein. Schwerpunkte sollen auch bei der Kinder- und Jugendarbeit gesetzt werden;
- als zwei sechs Wochen dauernde Praktika, von denen eines ein diakonisches Praktikum in einer Anstalt oder einer Gemeinde ist.

Die Ausbildungsstätte entscheidet in Absprache mit den beteiligten Gliedkirchen über die Form und den Zeitpunkt des Praktikums. Sie trägt ebenfalls Sorge für die fachliche Vorbereitung und Auswertung des Praktikums.“

§ 2

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. Juli 1978

Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche der Union
— Bereich DDR —
Becker

Beschluss

Die Verordnung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Pfarrerausbildungsgesetz vom 3. Oktober 1967 vom 7. Juni 1978 wird in § 1 vorletzter Satz hinter „entscheidet“ durch „in Absprache mit den beteiligten Gliedkirchen“ ergänzt.

Berlin, den 2. Juli 1978

Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche der Union
— Bereich DDR —
Becker

Lfd. Nr., Zeitpunkt d. Sammlung	Zweck der Sammlung	Opfersonntage
10. Sonntag Estomihi (25. 2. 1979)	Für die Durchführung der Christenlehre	
11. Sonntag Invokavit (4. 3. 1979)	Für die weibliche Diakonie (Diakonieanstalt „Bethanien“ in Ducherow und Schwesternheimathaus Stralsund)	
12. Sonntag Reminiscere (11. 3. 1979)	Für gesamtkirchliche Aufgaben des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR	
13. Sonntag Okuli (18. 3. 1979)	Für die evangelische Hauptbibelgesellschaft	OS
14. Sonntag Lätare (25. 3. 1979)	Für die Züssower-Diakonie-Anstalten, besonders die Ausbildung von Diakonen	
15. Sonntag Judika (1. 4. 1979)	Für die Ausbildung künftiger Pfarrer und Prediger	
16. Sonntag Palmarum (8. 4. 1979)	Für die Einrichtung von Christenlehrerräumen	
17. Karfreitag (13. 4. 1979)	Für das Diakonische Werk (Innere Mission und Hilfswerk unserer Landeskirche	} OS wahl- weise
18. Ostersonntag (15. 4. 1979)	Zur Verstärkung des kirchlichen Dienstes und Unterstützung von Kirchengemeinden unserer Heimatkirche	
19. Ostermontag (16. 4. 1979)	Für die Durchführung der Christenlehre	
20. Sonntag Quasimodogeniti (22. 4. 1979)	Für die evangelischen Kinderheime und Kindergärten	
21. Sonntag Misericordias Domini (29. 4. 1979)	Zur Hilfe bei besonderen Notfällen in der Evangelischen Kirche der Union - Bereich DDR -	
22. Sonntag Jubilate (6. 5. 1979)	Für die Instandhaltung von Kirchen und kirchlichen Gebäuden	
23. Sonntag Kantate (13. 5. 1979)	Zur Pflege der evangelischen Kirchenmusik und Ausbildung von Kirchenmusikern	
24. Sonntag Rogate (20. 5. 1979)	Für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden (Beschlussfassung durch GKR gem. Art. 62, 3 der Kirchenordnung)	
25. Himmelfahrt (24. 5. 1979)	Für den Dienst der Weltmission	
26. Sonntag Exaudi (27. 5. 1979)	Für die kirchliche Pousaunenarbeit	
27. Pfingstsonntag (3. 6. 1979)	Für missionarische Dienste in unserer Landeskirche	
28. Pfingstmontag (4. 6. 1979)	Für die Durchführung der Christenlehre	
29. Trinitatissonntag (10. 6. 1979)	Für die kirchlichen Gemeindefürsorgeeinrichtungen und den fürsorglichen Gemeindedienst	OS
30. 1. Sonntag nach Trinitatis (17. 6. 1979)	Für die ökumenische Arbeit des Bundes der evangelischen Kirchen in der DDR	
31. 2. Sonntag nach Trinitatis (24. 6. 1979)	Für eigene Aufgaben der Kirchenkreise (Beschlussfassung durch Kreiskirchenrat gem. Art. 102, 3 der Kirchenordnung)	
32. 3. Sonntag nach Trinitatis (1. 7. 1979)	Für den Dienst der Weltmission (Missionssonntag)	
33. 4. Sonntag nach Trinitatis (8. 7. 1979)	Für die Instandhaltung von Kirchen und kirchlichen Gebäuden	
34. 5. Sonntag nach Trinitatis (15. 7. 1979)	Für die kirchliche Jugendarbeit	OS
35. 6. Sonntag nach Trinitatis (22. 7. 1979)	Für das Seminar für Kirchlichen Dienst	
36. 7. Sonntag nach Trinitatis (29. 7. 1979)	Für die ökumenische Diakonie des Lutherischen Weltbundes	
37. 8. Sonntag nach Trinitatis (5. 8. 1979)	Für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden (Beschlussfassung durch GKR gem. Art. 62, 3 der Kirchenordnung)	OS
38. 9. Sonntag nach Trinitatis (12. 8. 1979)	Für die kirchlichen Feierabend- und Pflegeheime	
39. 10. Sonntag nach Trinitatis (19. 8. 1979)	Zur Erfüllung dringender Aufgaben der Evangelischen Kirche der Union - Bereich DDR -	

Lfd. Nr., Zeitpunkt d. Sammlung	Zweck der Sammlung	Opfersonntage
40. 11. Sonntag nach Trinitatis (26. 8. 1979)	Für die männliche Diakonie (Brüderhaus der Züssower Diakonie-Anstalten)	
41. 12. Sonntag nach Trinitatis (2. 9. 1979)	Für die Durchführung der Christenlehre	OS
42. 13. Sonntag nach Trinitatis (9. 9. 1979)	Für das Diakonische Werk (Innere Mission und Hilfswerk unserer Landeskirche) – Tag der Diakonie –	
43. 14. Sonntag nach Trinitatis (16. 9. 1979)	Für eigene Aufgaben der Kirchenkreise (Beschlufassung durch Kreiskirchenrat gem. Art. 102, 3 der Kirchenordnung)	
44. 15. Sonntag nach Trinitatis (23. 9. 1979)	Für den kirchlichen Dienst an Gehörlosen und Blinden	
45. 16. Sonntag nach Trinitatis – Erntedankfest – (30. 9. 1979)	Zur Wiederherstellung kirchlicher Gebäude und Unterstützung von Kirchengemeinden unserer Heimatkirche	
46. 17. Sonntag nach Trinitatis (7. 10. 1979)	Für die evangelischen Kinderheime und Kindergärten	
47. 18. Sonntag nach Trinitatis (14. 10. 1979)	Für die diakonische Arbeit von Innerer Mission und Hilfswerk des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR	
48. 19. Sonntag nach Trinitatis (21. 10. 1979)	Für die kirchliche Männerarbeit – Männersonntag –	
49. 20. Sonntag nach Trinitatis (28. 10. 1979)	Für die kirchlichen Gemeindegewerkschaften und den fürsorglichen Gemeindedienst	
50. Reformationstag (31. 10. 1979)	Für das Konfessionskundliche Arbeits- und Forschungswerk (Evangelischer Bund)	
51. Reformationsfest 21. Sonntag nach Trinitatis (4. 11. 1979)	Für die Arbeit des Gustav-Adolf-Werks	
52. 22. Sonntag nach Trinitatis (11. 11. 1979)	Für die katetische Ausbildung	
53. Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres (18. 11. 1979)	Für die kirchliche Jugendarbeit	
54. Buß- und Betttag (21. 11. 1979)	Zur Erfüllung dringender Aufgaben der Evangelischen Kirche der Union – Bereich DDR –	
55. Letzter Sonntag des Kirchenjahres Ewigkeits- sonntag (25. 11. 1979)	Zur Hilfe bei besonderen Notfällen in unserer Landeskirche	
56. 1. Advent (2. 12. 1979)	Zur Pflege der Evangelischen Kirchenmusik und Ausbildung von Kirchenmusikern	
57. 2. Advent (9. 12. 1979)	Für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden (Beschlufassung durch GKR gem. Art. 62, 3 der Kirchenordnung)	
58. 3. Advent (16. 12. 1979)	Für den kirchlichen Dienst an Behinderten	
59. 4. Advent (23. 12. 1979)	Für eigene Aufgaben der Kirchenkreise (Beschlufassung durch Kreiskirchenrat gem. Art. 102,3 der Kirchenordnung)	
60. Heilig-Abend (24. 12. 1979)	„Brot für die Welt“	
61. 1. Weihnachtstag (25. 12. 1979)	Zur Verstärkung des kirchlichen Dienstes und Unterstützung von Kirchengemeinden unserer Heimatkirche	
62. 2. Weihnachtstag (26. 12. 1979)	Für die evangelische Frauenarbeit	
63. Sonntag nach Weihnachten (30. 12. 1979)	Zur Förderung der ökumenisch-missionarischen Arbeit im Kirchengebiet	
64. Silvester (31. 12. 1979)	Für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden (Beschlufassung durch GKR gem. Art. 62,3 der Kirchenordnung) bzw. für den Dienst an Hilfsbedürftigen (Diakonisches Werk unserer Landeskirche) – empfohlene Sammlung –	

Evangelisches Konsistorium

C 20902-4/78

Greifswald, den 28. August 1978

Vorstehender Kollektenplan einschließlich der vermerkten Opfersonntage wurde in der Sitzung der Kirchenleitung am 25. August 1978 beschlossen.

Hinsichtlich der Kollekten für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden bzw. Kirchenkreise wird auf die Rundverfügung vom 27. November 1965 - C 20901-6/65 - verwiesen, wonach die besonderen Zweckbestimmungen vom Gemeindegemeinderat bzw. Kreiskirchenrat beschlußmäßig zu treffen sind.

Die Kollektenpläne und die Erträge der Opfersonntage des jeweils laufenden Monats sind durch die Pfarrämter an die Superintendentur bis spätestens 5. und von der Superintendentur an das Konsistorium bis spätestens 20. des folgenden Monats abzuführen. - Die Dezemberkollekten sind mit Rücksicht auf den Jahresabschluß so schnell wie möglich abzuführen.

Kusch

Nr. 4) Opfersonntage 1979

Evangelisches Konsistorium

C 20909-3/78

Greifswald, den 28. August 1978

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 25. August 1978 die folgenden Opfersonntage beschlossen:

7. Januar 1979 (1. Sonntag nach Epiphania)

18. Februar 1979 (Sonntag Sexagesimä)

18. März 1979 (Sonntag Okuli)

13. bzw. 15. April 1979 (Karfreitag bzw. Ostersonntag)

- wahlweise -

10. Juni 1979 (Trinitatissonntag)

15. Juli 1979 (5. Sonntag nach Trinitatis)

5. August 1979 (8. Sonntag nach Trinitatis)

2. September 1979 (12. Sonntag nach Trinitatis)

In dem Kollektenplan 1979 sind die Opfersonntage auch noch besonders vermerkt.

Es sei noch darauf hingewiesen, daß in Städten mit mehreren Gemeinden der wahlweise überlassene Opfersonntag (Karfreitag/Ostern) in allen Gemeinden am gleichen Tage durchgeführt werden sollte.

Kusch

B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen**Nr. 5) Anordnung Nr. 3¹ über die Gewährung von Stipendien an Direktstudenten der Universitäten, Hoch- und Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik - Stipendienordnung - vom 6. Juli 1978**

(GBl.I Nr. 21 S. 246)

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird zur Änderung der Stipendienordnung vom 28. August 1975 (GBl. I Nr. 39 S. 664) folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Grundstipendium beträgt monatlich bei einem Einkommen der Eltern bzw. des Ehegatten

a) an Universitäten und Hochschulen:

Einkommen	Grundstipendien bei		
	1 und 2 Kindern	3 Kindern	4 Kindern
bis 1000 M	190 M	190 M	190 M
1001-1200 M	170 M	190 M	190 M
1201-1400 M	140 M	190 M	190 M
1401-1500 M	110 M	190 M	190 M
1501-1600 M	-	170 M	190 M
1601-1800 M	-	140 M	190 M
1801-2000 M	-	110 M	190 M
2001-2200 M	-	90 M	170 M
2201-2400 M	-	-	140 M
2401-2600 M	-	-	110 M
2601-2800 M	-	-	90 M

b) an Ingenieur- und Fachschulen:

Einkommen	Grundstipendien bei		
	1 und 2 Kindern	3 Kindern	4 Kindern
bis 1000 M	160 M	160 M	160 M
1001-1200 M	140 M	160 M	160 M
1201-1400 M	110 M	160 M	160 M
1401-1500 M	80 M	160 M	160 M
1501-1600 M	-	145 M	160 M
1601-1800 M	-	115 M	160 M
1801-2000 M	-	85 M	160 M
2001-2200 M	-	65 M	145 M
2201-2400 M	-	-	115 M
2401-2600 M	-	-	85 M
2601-2800 M	-	-	65 M

c) Studenten aus Familien mit 5 und mehr zu versorgenden Kindern erhalten grundsätzlich das unter Buchstaben a bzw. b höchste Grundstipendium von 190 M bzw. 160 M unabhängig vom Einkommen der Eltern.“

§ 2

Der § 6 Abs. 1 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) Studenten, die sich als Offizier, Fähnrich oder Berufsunteroffizier verpflichtet haben, von dem Zeitpunkt der Bestätigung durch die zuständige Dienststelle an.“

§ 3

Der § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Studenten aus Familien mit 3 oder mehr von den Eltern zu versorgenden Kindern bzw. Studenten, die selbst 3 oder mehr Kinder zu versorgen haben, erhalten zum Grundstipendium einen monatlichen Zuschlag in folgender Höhe:

Einkommen	6 und mehr Kinder			
	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	Kinder
bis 500 M	40 M	40 M	40 M	40 M
501- 600 M	30 M	40 M	40 M	40 M
601- 700 M	20 M	30 M	40 M	40 M
701- 800 M	10 M	20 M	30 M	40 M
801-1500 M	10 M	10 M	20 M	30 M
1501-2000 M	-	-	10 M	20 M
2001-2800 M	-	-	-	10 M.“

§ 4

Im § 11 Abs. 1 erhalten die Buchstaben b und c folgende Fassung:

- „b) Studenten, die sich als Offizier, Fähnrich oder Berufsunteroffizier verpflichtet haben, von dem Zeitpunkt der Bestätigung durch die zuständige Dienststelle an.
- c) Studenten, die vor Aufnahme des Studiums mindestens 5 Jahre berufstätig waren (einschließlich der Dienstzeit in den bewaffneten Organen, ausschließlich der Lehrzeit) und denen eine staatliche Auszeichnung bzw. das Leistungsabzeichen der Nationalen Volksarmee, das Leistungsabzeichen der Grenztruppen der DDR-, die ‚Artur-Becker-Medaille‘ oder die ‚Fritz-Heckert-Medaille‘ verliehen wurde.“

§ 5

Der § 19 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Studenten der Fachschulstudienrichtungen Ingenieur-, Ökonom- bzw. Medizinpädagogik sind bei der Gewährung des Grundstipendiums den Studenten der Hochschulen gleichgestellt.“

§ 6

Diese Anordnung tritt am 1. September 1978 in Kraft.

Berlin, den 6. Juli 1978

**Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen
Prof. B ö h m e**

C. Personalmeldungen**Ordiniert:**

wurde am 9. Juli 1978 in der Kirche Steinhagen durch Bischof Gienke der Kandidat

Klaus Müller, Steinhagen, Kirchenkreis Grimmen.

In den Ruhestand getreten:

Pfarrer Harro Schoeneich, bisher Pfarrer der Pfarrstelle Anklam III, Kirchenkreis Anklam, mit Wirkung vom 1. Juli 1978.

D. Freie Stellen**E. Weitere Hinweise****F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst****Nr. 6) Informationen zum Antirassismus-Programm des Ökumenischen Rates der Kirchen**

Information 12 — Mai 1978

Inhaltsverzeichnis

Ruf aus der Tiefe — Ein Gebet der „Wilmington 10“

I. Die Geschichte der „Wilmington 10“
1971—1975
1976—1978
Wer sind die „Wilmington 10“?

II. Die Situation der Afroamerikaner heute
Amerikas Unterklasse ist schwarz

III. Dokumente

NCC-Resolution vom 4. 3. 1976

Aus einem Aufruf von Angela Davis

Erklärung von Benjamin Chavis vom 24. 1. 1978

Brief von Philip Potter an Präsident Carter vom 17. 3. 1978

IV. Aufruf zum Handeln

Gottesdienst in der Sophienkirche, Berlin, am 1. 12. 1976

Aktivitäten der Studentengemeinde in der DDR

Ein Gespräch mit Francine Chavis

Gottesdienst in Erfurt am 13. 2. 1977

— Ein Brief von Francine Chavis

Zusammengestellt vom Facharbeiterkreis „Ökumenische Diakonie der Ökumenischen Kommission des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR“

Stand: April 1978

Die zwölfte Folge der Informationen zum Programm zur Bekämpfung des Rassismus, die der Facharbeiterkreis „Ökumenische Diakonie“ im Auftrag des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR herausgibt, beschäftigt sich ausschließlich und erstmalig mit Problemen des Rassismus in den USA, während frühere Folgen über das Programm im allgemeinen und die Situation im Südlichen Afrika im besonderen informieren. Diese Konzentration auf Probleme in den USA bedarf keiner besonderen Begründung. Ohne das Engagement der Christen und Kirchen in den USA für Menschen- und Bürgerrechte von Schwarzen, ohne den Einsatz und die Erfahrung der schwarzen Amerikaner wäre das ÖRK-Programm zur Bekämpfung des Rassismus kaum zustande gekommen.

Von 1970—1977 sind acht schwarze Bewegungen und Organisationen in den USA, die Bildungs- und Informationsaufgaben wahrnehmen oder Sozial- und Rechtshilfe leisten, durch den Sonderfonds des Antirassismusprogramms unterstützt worden. Im April dieses Jahres gedachten viele Gemeinden in der DDR und in aller Welt des 10. Todestages von Martin Luther King. Wie ist nach seiner Ermordung der Kampf der Afroamerikaner um ihre Gleichberechtigung weitergegangen? Benjamin Chavis war ein junger Pfarrer, der durch Martin Luther King inspiriert, in der Lage war, seine Sache weiterzuführen.

Er wurde 1972 zusammen mit den „Wilmington 10“ zu vielen Jahren Gefängnis verurteilt. Dieser „Fall“ ist durch die Presse bekannt und Gemeinden und kirchliche Gruppen in der DDR haben ihm Aufmerksamkeit geschenkt. Diese Information soll dazu dienen, daß viele Gemeinden die Zusammenhänge besser verstehen lernen und aktiv mitdenken, mithandeln, mitbeten.

Ruf aus der Tiefe

Ein Gebet der „Wilmington 10“

Gott, unser Herr, unser Schöpfer und Bewahrer, wir bitten dich demütig, unser Gebet zu erhören in diesen beängstigenden Umständen,

im Namen der gesamten Menschheit und auch im Namen der Freiheit.

Ja, wir kommen zu dir, o Gott, mit einer Last, die schwer und bedrückend ist, indem wir dich bitten, daß du durch deine Macht dieses ungerechte Joch der Gefangenschaft nimmst, von uns, den „Wilmington Ten“ und von allen politischen Gefangenen.

An diesem Sonntag wollen wir dich loben und anbeten, denn in der Nacht der Verzweiflung bist du das helle Licht, daß in die Welt leuchtet und die ewige Quelle des wahren Lebens.

Herr, wir danken dir für deine Barmherzigkeit und Güte, für deine Liebe, die du allen Nationen zusagst, wir danken dir für die Schönheit und die Einheit deiner Schöpfung und für deine Kraft, mit der du unser Leben durch deine Gnade erhältst.

Ganz besonders danken wir dir, Herr, für den Kampf, der weitergeht, den dein Volk führt für Gerechtigkeit und Menschenrechte für den Mut, den du uns gibst, damit wir Zeugen der Gerechtigkeit sind und fähig, anderen zu helfen in den Stunden ihrer Prüfung.

O Herr, vergib uns unsere Sünden, vergib die Sünden der Richter und Regierungen, vergib, daß wir die Sünde des Rassismus dulden, die uns umgibt, und vergib uns, daß wir deinem Wort nicht gehorcht haben.

Heute bitten wir dich, o Herr, daß deine Hand die Herzen rühre, das des Präsidenten der Vereinigten Staaten und die der Gouverneure, die über das Volk gesetzt sind, damit sie den vielen unbekanntenen Gefangenen der amerikanischen Ungerechtigkeit die Freiheit geben.

Gib doch, wir flehen zu dir, Herr, daß der Friede und die Liebe in den Herzen aller Menschen wohnen mögen zu wahren Anbetung und zur Lobpreisung für dich, unser Gott, in Jesus Christus, unserem Herrn und Meister.

(Geschrieben am 14. August 1977 im McCain-Gefängnis Reverend Benjamin F. Chavis, Jr. in North Carolina/USA)

I. Die Geschichte der „Wilmington 10“

1971-1975

(Information der Kommission für Rassistische Gerechtigkeit der Vereinigten Kirche Christi in den USA 1975 (UCC), leicht gekürzt)

Im Januar 1971 begannen schwarze Schüler der New Hannover High School (10.-12. Klasse) in Wilmington, einen Boykott, als die Schulleitung eine Veranstaltung zu Ehren Martin Luther Kings, die sie geplant hatten, nicht erlaubte. Darin sahen sie eine endgültige Zurückweisung der Anliegen schwarzen Studenten im Streit um das Schulsystem.

Die Krise begann Ende 1970, nachdem in den Schulen des Ortes durch gerichtliche Anordnung die Rassentrennung aufgehoben worden war. Die Schule, die bisher nur von Schwarzen besucht wurde, wurde heruntergestuft zur Junior High School (7.-9. Klasse) und

ihre früheren Schüler auf die beiden weißen Oberschulen verteilt. Die Schwarzen waren erzürnt darüber, daß ihr Rektor und die Lehrer trotz vielfach besserer Qualifikationen und Erfahrungen insgesamt durch Weiße ersetzt wurden. Die Unzufriedenheit mit dem Schulsystem wuchs, als schwarze Studenten auf vielen Gebieten diskriminiert wurden: in der Bewertung, bei Diszipliniierungsmaßnahmen, bei der Wahl für die Studentenvertretung und für Sportteams, beim Transport zur Schule. Sporadische Zusammenstöße zwischen Schwarzen und Weißen passierten, einige hatte schwere Verletzungen zur Folge. Gewaltlose Proteste und Demonstrationen, die von schwarzen Studenten durchgeführt wurden, forderten ein Ende der Rassendiskriminierung.

Diese Proteste trafen auf gewaltsame Gegendemonstrationen einer weißen militanten Gruppe, die sich 'Rights of White People' (ROWP) nannte. Sie organisierte Streifen in den schwarzen Vierteln und forderte die Schwarzen auf, nach Afrika zurückzukehren.

Im Bemühen um Abhilfe erfuhren die schwarzen Studenten Unterstützung von der Congregationalistischen Gregory-Gemeinde und ihrem Pfarrer Eugene Templeton. Die Gemeinde öffnete den Studenten ihre Kirche, um Versammlungen zu halten und ihre Strategien zu besprechen. Rev. Templeton bat das North Carolina/Virginia-Büro der Kommission für Rassistische Gerechtigkeit der Vereinigten Kirche Christi um Rat und Hilfe. Benjamin Chavis, ein Mitarbeiter der Kommission für Rassistische Gerechtigkeit, wurde daraufhin nach Wilmington gesandt, um den streikenden Studenten zu helfen.

Die Studenten und ihre Hilfer trafen sich allabendlich in der Gregory-Kirche, um ihre Strategie für die nächsten Demonstrationen und Verhandlungen mit der Schul- und Stadtverwaltung zu planen.

Anfang Februar 1971 begannen weiße von ROWP organisierte Gruppen, sich die Kirche zum Ziel zu nehmen: sie fuhren an der Kirche vorbei und schossen auf sie. Im Verein mit dem örtlichen Ku Klux Klan führte ROWP jeden Abend Angriffe gegen die Kirche durch, während die Studenten drinnen versammelt waren.

Diese Aktionen lösten mehrere nächtliche Zwischenfälle und rassistische Unruhen aus, bei denen zwei Personen ums Leben kamen, viele verletzt wurden und Eigentum im Wert von Millionen von Dollars zerstört wurde.

Rev. Templeton und Rev. Johnson, beide Pfarrer in Wilmington zur Zeit der Unruhen, haben später die Vorgänge folgendermaßen beschrieben:

Al Ben Chavis in Wilmington ankam, war die Unruhe schon ziemlich groß; viele militante Schwarze strömten in die Stadt und versuchten die boykottierenden Schüler unter ihre Kontrolle zu bekommen. Eines der ersten Dinge, die Ben unternahm, war, den Bürgermeister um die Anordnung einer nächtlichen Ausgangssperre zu bitten. Dieser war zunächst bereit, sagte dann aber — wohl von anderen beeinflusst — plötzlich ab. Chavis organisierte Versammlungen der schwarzen Schüler und ihrer Eltern. Er war ein Katalysator. Er brachte es zum ersten Mal fertig, das Interesse der Eltern zu wecken. „Zum ersten Mal sah ich Enthusiasmus und Hoffnung in diesen Leuten“ sagte Templeton, „sie glaubten wirklich, sie könnten die Situation verbessern. Ich hielt das für eine sehr positive Sache und sagte das auch zu meinen Kirchenvorstehern. Während

dieser Versammlungen hörte ich von Ben Chavis oder irgendeinem anderen nie etwas über Gewaltanwendung“.

Trotzdem steigerte sich die Spannung. Am Mittwoch, dem 3. 2. 71, fielen sporadisch Schüsse und hier und da flackerten Brände auf. Chavis wurde überredet, die Stadt zu verlassen. Aber als die Gewalttätigkeiten zunahmen, riefen sie ihn am nächsten Tag zurück. „Wir war, alle Elemente unter den Schwarzen zu kontrollieren, jemanden, der die Extremisten davon abhalten dazu in der Lage“.

brauchten jemanden“, sagte Johnson, „der in der Lage Am Donnerstag organisierte Chavis wieder einen Marsch von der Gregory-Kirche zum Rathaus. Die Schwarzen forderten nochmals eine Ausgangssperre — ohne Erfolg. Templeton erhielt die Androhung eines Bombenattentats auf die Kirche. Daraufhin verließen die meisten die Kirche, Ben blieb mit wenigen zurück, einige holten Gewehre, um die Kirche zu verteidigen. Das Bombenattentat fand nicht statt, aber die Kirche wurde die ganze Nacht beschossen. Die Schießerei dauerte drei Tage und Nächte an. Templeton bezeugte, daß sein Haus in diesen Tagen mindestens 50 mal getroffen wurde, daß viele Schwarze in die Stadt strömten, einige auch schossen, aber vor allem wurden Schwarze beschossen. „Wir waren isoliert, absolut isoliert; auf uns wurde geschossen und wir waren nicht in der Lage, Schutz von der Polizei zu bekommen“. Templeton und Chavis führten während der ganzen Zeit Gespräche, um Lebensmittel für die in der Kirche eingeschlossenen und Schutz von der Polizei zu erhalten. Die Gewaltsamkeiten nahmen am Sonnabend zu. Abends begann Mike's Kaufhalle, ein Geschäft nahe der Kirche, zu brennen und wurde vollkommen durchs Feuer zerstört. Ben war im Pfarrhaus, als das Geschäft brannte. Während Allan Hall im Prozeß von 1972 behauptete, er habe Ben und die anderen die Kaufhalle anzünden sehen, bezeugte Templeton: „Er war mit mir im Pfarrhaus, wir liefen vors Haus und sahen den Brand“. Am selben Abend wurde ein 19jähriger schwarzer Junge durch eine Polizeikugel getroffen und starb. Am Sonntagmorgen wurde ein weißer 57jähriger Mann in der Nähe der Kirche erschossen. „Wir sahen ihn neben seinem Lastwagen liegen, ein geladener Revolver daneben. Der Lastwagen war halb in die Barrikade hineingefahren, die die Schwarzen errichtet hatten, um ihr Wohnviertel vor den weißen Streifen zu schützen.“ Chavis habe eine Ambulanz gerufen. Nach dem Tod des weißen Mannes wurde die von den Schwarzen lange geforderte Ausgangssperre erklärt. Bewaffnete Polizei bewachte von nun an die Kirche. Die Unruhen hörten allmählich auf, nur ab und zu flackerten sie wieder auf.

Unterlagen, die diese Vorgänge bezeugt hätten, verschwanden 1972 aus dem Archiv des „Good Neighbour Concils“, dessen Mitarbeiter Rev. Johnson gewesen war, und das eng mit Ben Chavis und Rev. Templeton zusammengearbeitet hatte.

Mehr als ein Jahr danach erhob ein Geschworenengericht (Grand Jury, die in Klausur tagt) Anklage gegen 16 Personen wegen verschiedener Vergehen im Zusammenhang mit den rassistischen Unruhen.

Die 16 Personen, die verhaftet wurden, waren Benjamin Chavis, 14 frühere Oberschüler und eine weiße Sozialarbeiterin. Im Morgengrauen wurde sie von der

Wilmingtoner Polizei abgeholt. Nur gegen eine Kaution von insgesamt 750 000 Dollar sollten sie vorläufig freigelassen werden. Die unwahrscheinlich hohe Summe wurde auf Antrag der Rechtsanwälte der Verhafteten schließlich herabgesetzt, nachdem die 16 bereits über vier Monate im Gefängnis zugebracht hatten.

Die Anklage behauptete verschiedene Vergehen: Verschwörung zur Brandstiftung, vorsätzliche Brandstiftung; Verschwörung zum Angriff gegen Personen, Angriff von Personen (Polizisten und Feuerwehrleuten); Verschwörung zum Mord; Beteiligung bei der Vorbereitung von Verbrechen. Im April 1972 wurde ein Verhör zur Prüfung der Berechtigung der Anklage durchgeführt. Zum ersten Mal wurde klar, daß ein Vorbestrafter und zeitweilig geistig Unzurechnungsfähiger, Allan Hall, dazu gebracht worden war, gegen die „Wilmington 16“ als Zeuge aufzutreten. Als Hall sich im Kreuzverhör des Verteidigers James Ferguson über seine Aktivitäten während der 1971er Rassenunruhen in Widersprüchen verfangen, wurde er wütend und sprang vom Zeugenstand, um Chavis anzugreifen. Trotz dieses Zwischenfalls wurde die Anklage als begründet behauptet. Auf Antrag der Verteidiger wurde der Prozeß von 10 der 16 ursprünglich Angeklagten einem benachbarten Gericht übergeben (Richter: Joshua James) und begann im Juni 1972 in Burgow, North Carolina. Nach einer Woche, in der es um die Auswahl der Geschworenen ging, wurden 10 Schwarze und 2 Weiße von den Angeklagten akzeptiert. Der Anklagevertreter wurde dann — ohne nähere Angaben — plötzlich krank und Richter James erklärte die Fortsetzung des Prozesses als nicht möglich. Anscheinend nahm James an, daß die Angeklagten vor allem deswegen herumgestoßen wurden, weil sie die hohe Kaution nicht aufbringen konnten, und reduzierte daher die Summe für jeden einzelnen, um den Weg freizumachen für eine sofortige Entlassung.

Im September 1972 begann der zweite Prozeß vor einem Geschworenengericht von zehn Weißen und zwei älteren Schwarzen und Robert Martin als Richter. Der Prozeß dauerte sieben Wochen. Insgesamt wurden 42 Zeugen gehört, aber nur einer, Allan Hall, bezeugte, daß alle Angeklagten an den Unruhen 1971 beteiligt waren. Im Kreuzverhör deckten die Verteidiger viele Lücken in seiner Zeugenaussage auf. Wieder wurde Hall wütend über die Zweifel an seiner Glaubwürdigkeit und stürzte plötzlich vom Zeugenstand, um den Verteidiger Ferguson anzugreifen. Alle Geschworenen, außer einem, rannten — offenbar aus Furcht — aus dem Gerichtssaal. Acht Polizisten waren nötig, um Hall zurückzuhalten und aus dem Gerichtssaal zu bringen.

Als das Gericht wieder zusammentrat, bat ein Geschworener, wegen Herzbeschwerden von seiner Pflicht entbunden zu werden. Richter Martin jedoch entschloß sich, den Prozeß fortzusetzen. Statt eine psychiatrische Untersuchung von Hall anzuordnen, wie es die Verteidigung verlangt hatte, ermahnte der Richter den Verteidiger Ferguson, weil er den Zeugen gereizt habe.

Alle Angeklagten wurden für schuldig erklärt und mit Gefängnisstrafen von 10–34 Jahren — insgesamt 248 Jahren — belegt. Ben Chavis erhielt die härteste Strafe: 25–29 Jahre wegen ungesetzlicher Brandlegung und 4–5 Jahre wegen Verschwörung zum Angriff gegen die Ordnungskräfte. Das Gericht setzte Kautionen in der Höhe von 400 000 Dollar (50 000 für Chavis) fest.

Im Dezember 1972 überies die Vereinigte Kirche Christi auf Grund ihrer Verpflichtungen über ihre eigenen Mitarbeiter, wenn sie in Ausübung ihres Dienstes verhaftet werden, die Summe von 50 000 Dollar, um die Entlassung von Benjamin Chavis aus dem Gefängnis zu erwirken. Sechs Monate danach stimmte die Neunte Generalsynode mit überwältigender Mehrheit dafür, weitere 35 000 Dollar zu überweisen, um die anderen Angeklagten freizubekommen. Nach ihrer Freilassung haben die Zehn entweder ein Studium oder eine Arbeit aufgenommen.

Am 30. Juli 1974 wurde Einspruch gegen das Urteil beim Berufungsgericht von North Carolina eingelegt. Im eBrufungsschreiben wurden 2685 Verhandlungsfehler genannt, die Richter Martin begangen habe. In dieser Zeit war Martin bereits vom Gouverneur ans Berufungsgericht berufen.

Unter den Fragen, die in der Berufung aufgeworfen wurden, war die, ob das verfassungsgemäße Recht auf ein faires und unparteiliches Geschworenengericht gewahrt worden sei. Schwarze wären systematisch und unter Vorwänden als Geschworene ausgeschlossen worden. Den Verteidigern wäre nicht erlaubt worden, die als Geschworene Vorgeschlagenen nach ihrer Haltung zur Rassenfrage und ihrer Zugehörigkeit zu Organisationen, die weiße Vorherrschaft vertreten, zu befragen. Ein zweiter Fragenbereich galt dem Spielraum, der dem Richter in der Durchführung des Prozesses zugestanden wurde. Da jede herabsetzende oder nachteilige Bemerkung des Richters über die Angeklagten oder ihre Verteidiger in Gegenwart der Geschworenen großes Gewicht hat, wurde das Berufungsgericht gebeten zu untersuchen, ob der Richter im diesem Fall die Schranken der Verschwiegenheit, zu der er verpflichtet ist, durchbrochen habe.

Eine dritte Anfrage in der Berufung betraf die Tatsache, daß der Richter den Angeklagten das ihnen zustehende Recht, die Zeugen der Anklage ins Kreuzverhör zu nehmen, verweigerte. Aussagen des Hauptzeugen, die er vor Prozeßbeginn machte, wurden den Verteidigern vorenthalten und wichtige Dokumente, auf Grundlage derer ein Kreuzverhör möglich gewesen wäre, wurden ihnen gar nicht oder erst während der Verhandlung ausgehändigt.

Außerdem bezog sich der Einspruch auf das Verhalten der Zeugen der Anklage im Zeugenstand, insbesondere das Allan Halls.

Alles in allem warf der Einspruch gegen das Urteil so schwerwiegende Fragen über die Verfahrensweisen in diesem Prozeß auf, daß sie im Interesse der Gerechtigkeit und der Integrität der Rechtsprechung vom Obersten Gericht der Vereinigten Staaten geprüft werden müßten, da das Oberste Gericht von North Carolina sich weigerte, dies zu tun. In einem langen Schreiben vom Dezember 1974 bestätigte nämlich das Berufungsgericht von North Carolina die Urteile gegen alle Verklagten. Das Gericht war der Meinung, daß der Richter seine Pflicht zur Verschwiegenheit in der Prozeßführung nicht verletzte und daß die Fehler, die von einzelnen oder mehreren gemacht wurden, vom Verfassungsgesichtspunkt aus harmlos wären.

Unmittelbar darauf wurde beim Obersten Gericht von North Carolina Berufung eingelegt, das im Mai 1975 die darin vorgebrachten Argumente ablehnte. Die Ver-

teidiger der Verklagten bereiten nun eine Klageschrift für das Bundesgericht der Vereinigten Staaten vor, da der Fall genügend Verfassungsfragen und Fragen von öffentlichem Interesse und allgemeiner Bedeutung aufwirft, um diesen Schritt zu rechtfertigen. Die politischen Fragen, die mit dem Fall der Wilmington 10 gegeben sind, liegen auf der Hand. Welchen Preis müssen Personen bezahlen, wenn sie versuchen, die Bedingungen Schwarzer zu verbessern?

1976-1978

Die folgenden Angaben sind — weitgehend in wörtlicher Übersetzung — den „Commission News“ von Mai und September 1977 und einer Sammlung von Zeitungsartikeln von Juni 1977, die von der Kommission für Rassistische Gerechtigkeit der Vereinigten Kirche Christi in den USA herausgegeben wurden, entnommen. Für die jüngste Zeit wurden Presseinformationen aus der Zeitung „Neue Zeit“ verwendet.

Die Wilmington 10 waren im Oktober 1972 zu hohen Freiheitsstrafen verurteilt worden. Sie machten von ihrem Einspruchsrecht Gebrauch und wurden auf Grund der Bereitstellung der geforderten Kautions in Höhe von 400 000 Dollar durch die Vereinigte Kirche Christi 1973 vorläufig auf freien Fuß gesetzt. Ben Chavis arbeitete als Direktor des Washingtoner Büros der Kommission für Rassistische Gerechtigkeit seiner Kirche, die anderen studierten oder nahmen eine Arbeit auf.

Inzwischen finanzierte die Vereinigte Kirche Christi den Rechtskampf um die Überprüfung des Urteils. Die drei dafür in Frage kommenden Ebenen — das Berufungsgericht von North Carolina, das Oberste Gericht von North Carolina und der Bundesgerichtshof der Vereinigten Staaten lehnten den Einspruch der Verteidigung nacheinander ab (Dez. 1974, Mai 1975, Januar 1976). Daher traten 9 der Wilmington 10 im Februar 1976 ihre Strafe in verschiedenen Gefängnissen des Staates North Carolina an. Nur Ann Shephard, die einzige Weiße unter den Zehn, wurde „auf Ehrenwort“ in Freiheit belassen.

Die Verteidigung sammelte weitere Materialien, die die Unrechtmäßigkeit des Urteils zu beweisen in der Lage waren. Besonders schwerwiegend war die Tatsache, daß 3 Belastungszeugen des Prozesses von 1972 angaben, daß sie unter Druck des Staatsanwaltes Stroud falsche Aussagen gemacht hatten. Der damalige Hauptbelastungszeuge Allan Hall, der selbst wegen Bedrohung eines Feuerwehrmannes mit der Schußwaffe 1972 zu 12 Jahren Gefängnis verurteilt worden war, sagte nach seiner Freilassung im August 1976 aus, daß er unter Androhung, sein Leben im Gefängnis zu verbringen, und aufgrund der Behauptung, Chavis habe seine Familie bedroht, falsche Aussagen gemacht habe. Der Inhalt seiner Aussagen habe den Instruktionen entsprochen, die er von Stroud bekommen habe: er habe selbst gehört, wie Chavis andere über die Herstellung von Molotov-Cocktails instruiert habe, und selbst gesehen, daß alle Angeklagten bei der Brandstiftung des Warenhauses beteiligt waren.

Zwei andere Belastungszeugen, Jerome Mitchell, der wegen bewaffneten Raubes verurteilt worden war und im Dezember 1976 freikam, und Eric Junious, der zur Zeit des Prozesses 13 Jahre alt war, gaben an, durch Versprechungen zu falschen Aussagen gepreßt worden zu sein.

Diese und andere Faktoren wurden von der Verteidigung für einen neuen Einspruch gegen die Rechtmäßigkeit des Urteils verwendet.

Im Mai 1977 fand daraufhin vor dem Obersten Gericht von North Carolina ein „Verhör nach der Verurteilung“ (postconvictionhearing) statt, das länger als je ein Verhör vor diesem Gericht, nämlich zwei Wochen, dauerte. Während der ersten Woche traten die früheren Hauptzeugen der Anklage als Zeugen der Verteidigung auf, um zu beweisen, daß der Anklagevertreter Stroud sie im Prozeß von 1972 unter Druck gesetzt habe.

Die Zeugenaussage begann mit Jerome Mitchell, der 16 Jahre alt war, als er am Prozess von 1972 als Zeuge auftrat und Rev. Chavis und andere nahe der Szene der Brandstiftung und anderer Zwischenfälle gesehen zu haben angab. Mitchell bezeugte, daß er damals auf Drängen des Staatsanwaltes Stroud falsche Zeugenaussagen gemacht habe, weil dieser ihm versprochen hatte, ihn in 6 oder 7 Monaten aus dem Gefängnis zu lassen. Er sagte, daß man ihm Dokumente in der Handschrift Strouds zu lesen gegeben habe und aufgefordert worden sei, die dort erhaltene Information in Vorbereitung auf sein „falsches“ Zeugnis auswendig zu lernen. Eric Junious gab an, daß er meineidig geworden sei, weil der Ankläger Stroud ihm einen Motorroller zu Weihnachten versprochen habe. Nach dem Prozeß habe er den Motorroller bekommen und man habe ihm einen Job verschafft. Stroud sagte, er habe „irklich starke Sympathien“ für den Jungen empfunden.

Der Hauptzeuge der Anklage, Allan Hall, damals 23 Jahre alt, bezeugte, daß seine ursprüngliche Zeugenaussage falsch war. Sie sei durch Drohungen und Versprechen zustande gekommen hinsichtlich der Anklagen, die gegen ihn selbst vorlagen. Hall erinnerte sich, daß er während des Prozesses in einem Strand-Motel untergebracht worden war, wo er fischen und Marihuana rauchen durfte, das er von einem Detektiv aus Wilmington bekam. Hall berichtete außerdem, daß er während des Prozesses, als er als Zeuge auftrat, meistens unter Wodka- oder Marihuana-Einfluß stand. Halls frühere Freundin, Deborah Simpson, bezeugte, daß man sie und ihre Mutter 300 km weit von Ashville nach Wilmington geholt habe, um Hall zu besuchen.

Sie gab weiter an, daß sie bei einem Gespräch zwischen Hall und Stroud in dessen Haus anwesend gewesen sei. (Stroud hatte im März 1977 vor einem Bundesgeschworenengericht bezeugt, daß er Deborah Simpson nicht kenne.)

Weitere Zeugen waren Pfarrer Eugene Templeton und seine Frau Donnar. Templeton war 1971 Pfarrer der vorwiegend schwarzen Gemeinde der Kongregationalistischen Gregory-Kirche. Beide – der Pfarrer und seine Frau – bezeugten, daß Rev. Chavis und mindestens drei der Verurteilten sich bei ihm im Pfarrhaus aufhielten, als Mikes Warenhaus ausbrannte. Die Templetons waren beim Prozeß 1972 nicht als Zeugen aufgetreten, weil sie Morddrohungen erhalten hatten und eine Verhaftung fürchteten.

Daß die Anklagezeugen ihre Aussagen auswendig gelernt hatten und meineidig geworden waren, wurde durch Zeugnisse von Mitgefangenen bestätigt, denen Hall und Junious 1973 und 1974 im Gefängnis von dem Komplott mit Stroud erzählt hatten. Ein weiterer Mit-

gefangener, Joseph Sweat, bezeugte, daß er selbst von Stroud Versprechungen erhalten habe, falls er falsche Aussagen machen würde, was er abgelehnt hatte.

In der nächsten Woche begann die Anklagevertretung, den Fall aus ihrer Sicht darzustellen. Ihr Hauptzeuge war Anwalt Stroud. Er bestritt, irgendwelche Verabredungen mit den Anklagezeugen getroffen zu haben, mußte aber im Kreuzverhör zugeben, daß er veranlaßt habe, daß Allan Halls Freundin Deborah Simpson ihn besuchte, da er „durcheinander“ war und „sich nicht auf den Fall konzentrieren“ konnte. Der Verteidiger Ferguson erhielt auf seine Frage: „War er unkonzentriert beim Lernen seiner Zeugenaussage?“ die Antwort: „Natürlich nicht“.

Verteidiger Ferguson wies darauf hin, daß Allan Halls Status zwei Wochen nach dem Prozeß von 1972 verändert wurde von dem eines erwachsenen Straffälligen zu dem eines jugendlichen Gesetzübertreters, so daß er eine geringere Haftstrafe erwarten konnte.

Am 20. Mai, am Ende des Verhörs durch das Oberste Gericht von North Carolina, lehnte Richter George M. Fountain ab, den Prozeß gegen die Wilmington 10 wieder aufzunehmen. Er habe keine Beweise erhalten, daß den Zehn ihre ihnen zustehenden Rechte verweigert worden wären, als sie 1972 wegen Brandstiftung und Verschwörung angeklagt worden seien. Fountain lehnte ebenfalls einen neuen Antrag auf Kautions ab, da er nicht die Befugnisse habe, die Verurteilten freizulassen. Der Präsident der Vereinigten Kirche Christi, Dr. Joseph Evans, nannte die Entscheidung vom 20. Mai 1977 „einen schweren Rückschlag für die Sache der Menschenrechte und der Gerechtigkeit, der den Ruf unserer Nation verdunkelt“. Sein Glaube an die Vertrauenswürdigkeit der Rechtsprechung sei zutiefst erschüttert durch diese „erschreckende Entscheidung“.

Die Verteidigung der Wilmington 10 gab nicht auf. Sie ging weiter zum Berufungsgericht von North Carolina und forderte diesmal nicht Strafmilderung, sondern die Aufhebung der Urteile wegen erwiesener Unschuld und Freilassung. Am 5. Januar 1978 lehnte dieses Gericht den Einspruch und die sofortige Freilassung ab. Die Verteidigung organisierte die Öffentlichkeit. Unzählige Protestschreiben des In- und Auslandes gingen beim Gouverneur des Bundesstaates North Carolina James Hunt und beim Justizministerium der Vereinigten Staaten ein.

Am 22. Januar 1978 wurden die Wilmington 10 aus verschiedenen Strafanstalten von North Carolina ins Zentralgefängnis in Raleigh überführt. Am 25. 1. 1978 gab der Gouverneur James Hunt in Raleigh bekannt, daß er ihre Begnadigung strikt ablehne, die Zehn hätten einen fairen Prozeß gehabt und die Gerichte hätten die richtige Entscheidung gefällt.

Aber der Kampf geht weiter. Ende März 1978 fanden Protestmärsche von Zehntausenden zum Weißen Haus statt.

Wer sind die Wilmington Zehn?

Benjamin Chavis, 30 Jahre alt

Pfarrer der Vereinigten Kirche Christi, Direktor des Bezirksbüros der Kommission für Rassistische Gerechtigkeit in Washington D. C. verurteilt zu 34 Jahren

Reginald Epps, 24 Jahre alt

der Älteste von 9 Kindern, Teilbeschäftigung in einem Motel, Studium an der Shaw Universität (Ökonomie und Verwaltung) verurteilt zu 29 Jahren

Jerry Jacobs, 25 Jahre alt

Tennisspieler und Tennislehrer, Angestellter in der Verwaltung der Stadt Wilmington. verurteilt zu 31 Jahren

James Mc. Koy

Student einer technischen Hochschule (Elektronik), früher Angestellter und Musiker verurteilt zu 29 Jahren

Wayne Moore

Student der politischen Wissenschaften an der Shaw Universität verurteilt zu 29 Jahren

Marvin Patrick

war Soldat im Vietnamkrieg. Beigeordneter Manager eines Erholungszentrums in Oxford, N. C. verurteilt zu 31 Jahren

Ann Shephard

arbeitete als Freiwillige in der Anti-Armutskampagne in Wilmington. Sie hat zwei Kinder. Die einzige Weiße unter den 10. verurteilt zu 10 Jahren

Connie Tyndall

besuchte die New Hanover County School in Wilmington. Großer Fußballspieler. Hafenarbeiter. verurteilt zu 31 Jahren

Willi Vereen

Student. Schlagzeuger in der Band der Schule. Krank im Gefängnis. verurteilt zu 29 Jahren

William „Joe“ Wright, 25 Jahre alt

Student der politischen Wissenschaften des Talladega College, möchte Rechtsanwalt werden. verurteilt zu 29 Jahren

II. Zur Situation der Afroamerikaner heute „Amerikas Unterklasse ist schwarz“

Unter dem Titel: „Minderheit in einer Minderheit: Amerikas Unterklasse“ berichtete die amerikanische Zeitschrift „Time“ vom 29. August 1977 über die Gruppe von Amerikanern, die „notleidend und verzweifelt im Land des Überflusses“ leben. Die folgenden Angaben sind diesem Artikel entnommen.

Damit soll der Hintergrund deutlich werden, vor dem in den USA um Menschen- und Bürgerrechte gekämpft wird.

Unterklasse — dazu gehören diejenigen, die mehr oder weniger permanent unten bleiben, fern vom amerikanischen Traum. Sie finden sich in allen Rassen und leben in allen Teilen des Landes, aber die Mehrzahl bildet die verarmten Schwarzen der Städte. Die Welt der Unterklasse sind verwohnte Häuser, zerbrochene Möbel, Alkohol, Drogen. Die dazu gerechnet werden können, sind sozial entfremdet, feindselig, sie sind die „Unberührbaren“ der Gesellschaft. Sie sind auf doppelte Weise Zurückgebliebene, zurückgeblieben unter der vielen Schwarzen und Spanischsprechenden, die es geschafft haben, sich in die Mittelschicht hinaufzukämpfen. Sie sind Opfer und solche, die andere opfern in Straßenkämpfen, in der Grogenszene, im Diebstahl und im Gewaltverbrechen. So bringt die Unterklasse eine

unverhältnismäßig hohe Zahl jugendlicher Krimineller, Schulversager, Drogenabhängiger und nur durch Wohlfahrt unterstützte Mütter hervor. Sie fühlen sich nicht verpflichtet, sich an die Spielregeln der Gesellschaft, in der sie leben, zu halten, denn sie erleben, daß übliche Normen auf sie nicht zutreffen. Wie ist das möglich 20 Jahre nach der Bürgerrechtsgesetzgebung, die allen Schwarzen und anderen Minderheiten gleiche Rechte garantieren, und 13 Jahre nach Beginn der Antiarmutskampagne?

Zwar hat die Anti-Armutskampagne bewirkt, daß viele Schwarze aufgestiegen sind und in besseren Verhältnissen leben. 44% aller schwarzen Familien verdienen heute gemeinsam 10 000 Dollar oder mehr im Jahr. In den unteren Rängen der industriellen und staatlichen Verwaltung sind mehr Nichtweiße zu finden. Aber die neuen Möglichkeiten haben die nichtweiße Bevölkerung zerspalten. Die Intelligenteren und Ehrgeizigeren sind schnell aufgestiegen und haben die „Unterklasse“ immer weiter — und immer verbitterter — hinter sich gelassen. Während die Zahl der Familien, die über 10 000 Dollar verdienen stark angewachsen ist, ist die der Gruppe, die zwischen 5500 Dollar und 10 000 Dollar verdient, zusammengeschrumpft und etwa ein Drittel aller schwarzen Familien lebt unter dem Existenzminimum, das in den USA für Familien von 4 Personen, die in der Stadt leben, auf 5500 Dollar errechnet worden ist. Zwischen den Schwarzen, die in gesicherten Verhältnissen und die in Armut leben, ist eine Kluft entstanden. Aber das durchschnittliche Einkommen schwarzer Familien ist seit 1966 gleichgeblieben, nämlich 59% des Ein schwarzer Sozialarbeiter aus Detroit sagt: „Nun da Durchschnittseinkommens weißer Familien.

einige schwarze Leute Wagen, Schrankwände und Schuhe haben, gibt es Neid. Neid führt dazu, dich zu hassen und ir wegzunehmen, was du hast.“ In der Tat haben Schwarze, die in der Nacht, als in New York die Elektrizität ausfiel, plünderten, unterschiedslos Geschäfte ausgeräumt, gleich ob sie Schwarzen oder Weißen gehörten.

Wie groß ist die „Unterklasse“? Wer gehört dazu? Die meisten der über 1 Million Arbeiter, von denen bekannt ist, daß sie aufgegeben haben, sich nach Arbeit umzusehen, weil sie bei früheren Versuchen völlig entmutigt wurden; die meisten der 2,4 Millionen „Wohlfahrtsmütter“, die länger als ein Jahr nur von sozialer Unterstützung leben (es heißt, daß viele schwarze Mädchen sich deswegen ein Kind anschaffen, damit sie wenigstens etwas Einkommen haben); mehrere Millionen Kinder und Jugendliche, die durch Mangel an Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten auf der Straße liegen; ein Teil der 4,4 Millionen Behinderten. Da es Überlappungen gibt, kann man etwa mit 7-8 Millionen, vielleicht sogar mit 10 Millionen Amerikanern rechnen, die zur „Unterklasse“ gehören.

Ein Teil von ihnen sind Chicanos, Puertorikaner oder andere spanischsprechende Minoritäten, einige Weiße, einige Indianer, aber die meisten sind Schwarze. Die Arbeitslosenquote unter den Schwarzen ist 13,2% (unter Weißen 6,1%), unter schwarzen Jugendlichen sogar 39% (unter weißen Jugendlichen 14,3%).

Wohlfahrtsprogramme können das Elend der Unterklasse nicht beseitigen, können Verzweiflung, Haß, Gewalttätigkeit nicht eindämmen. Mehr und mehr schwar-

ze Bürgerrechtskämpfer sind der Ansicht, daß die Unterklasse sich nur selbst aus dem Morast helfen kann, und unterstützen Gruppen von ihnen, sich zu organisieren, zu protestieren, zu verhandeln, Wohn- und Lebensverhältnisse, Schul- und Ausbildungsbedingungen zu verbessern.

III. Dokumente

Resolution des Nationalen Christenrates in den USA über die Wilmington, N. C. 10

(Angenommen vom Governing Board (etwa 250 Vertreter aller Mitgliedskirchen) am 4. März 1976)

In Anbetracht dessen, daß

- der Nationale Christenrat in den USA in der Vergangenheit führend im Kampf um gleiche Rechte von Staatsbürgern, die einer Minderheit angehören, gewesen ist,
- die Vereinigte Kirche Christi ein aktives Glied des Nationalen Christenrats ist,
- die Kommission für Rassistische Gerechtigkeit der Vereinigten Kirche Christi 1971 in Beantwortung einer Bitte von Eugene Templeton, Pfarrer der kongregationalistischen Gregory-Kirche von Wilmington, N. C., der örtlichen schwarzen Bevölkerungsgruppe zu helfen, die in eine Krise infolge der Aufhebung der Rassentrennung in Schulen erwickelt war, Pfarrer Benjamin Chavis nach Wilmington sandte,
- Pfarrer Benjamin Chavis, ein Mitarbeiter der Kommission für Rassistische Gerechtigkeit der Vereinigten Kirche Christi, infolge seiner Bemühungen, gleiche Rechte für schwarze Oberschüler im rassistisch zerrissenen Wilmington zu erreichen, 1971 einer der Wilmington 10 wurde,
- ein Jahr darauf die Wilmington 10 verhaftet wurden unter der Beschuldigung der Verschwörung und Brandstiftung und später für schuldig erklärt und zu harten Freiheitsstrafen von 10-34 Jahren verurteilt wurden,
- die Vereinigte Kirche Christi ihre Anteilnahme und ihre Unterstützung für eine Wiederaufnahme des Verfahrens demonstrierte, indem sie 400.000 Dollar Kautions überwies, um die Freilassung der Wilmington 10 zu erreichen, während gegen das Urteil Berufung eingelegt wurde,
- das Berufungsgericht von North Carolina der Berufungsklage nicht stattgegeben hat und das Oberste Gericht von North Carolina wie auch das Oberste Gericht der USA sich geweigert haben, die Verfahren des örtlichen Gerichts einer kritischen Prüfung zu unterziehen,
- diese Entscheidungen der Gerichte, die Bürgerrechte aktiver Bürger und solcher, die machtlose Minderheitsgruppen zu organisieren suchen, um wirtschaftliche, soziale und politische Gerechtigkeit zu sichern, beeinträchtigen,
- die Wilmington 10 ihre Strafen, die insgesamt 282 Jahre ausmachen, angetreten haben,
- die genannten Vorgänge das Leben dieser jungen Leute zerrissen haben: drei von ihnen waren im

dritten Collegejahr, einer Student an der Howard Universität, eine, die Mutter von 2 Kindern, hat schwere gesundheitliche Schäden und die anderen waren in wichtigen Verantwortungen und Berufen,

- die Verteidiger der Wilmington 10 haben Eingaben zur Wiederaufnahme des Verfahrens gemacht, um eine neue Verhandlung zu erreichen,
- wir glauben, daß dieser Fall grundsätzliche Fragen über das Strafrecht aufwirft, besonders hinsichtlich des Rechts der Angeklagten unter dem 6., 8. und 14. Zusatzartikel der Verfassung der Vereinigten Staaten,

beschlossen wird daher, daß

- der Nationale Christenrat seine Stimme für die Durchführung einer neuen Verhandlung für die Wilmington 10 erhebt;

beschlossen wird weiterhin, daß

- der Nationale Christenrat Informationen über diesen Fall unter seinen Mitgliedskirchen verbreitet, indem er sie dringend bittet, diese Forderung zu unterstützen,
- der Nationale Christenrat den Generalstaatsanwalt von North Carolina (Rufus Edmisten) auffordert, seinen Einfluß für eine neue Verhandlung geltend zu machen,
- das Governing Board das Exekutivkomitee autorisiert, eine Eingabe (amicus curiae) in Sachen der Wilmington 10 zu erwägen,
- der Nationale Christenrat eine Pressemeldung herausgibt über die Unterstützung einer neuen Verhandlung für die Wilmington 10.

Ben Chavis und die Wilmington Zehn

(aus einem Aufruf von Angela Davis)

... wen Sie irgendwann einmal Ben Cahvis treffen - er wird wahrscheinlich sein schwarzes Hemd und den weißen Kragen eines Pfarrers tragen - werden Sie bestimmt schockiert sein, zu hören, daß das der Mann ist, der einer der am meisten gesuchten „Verbrecher“ des Staates North Carolina sein soll. Er ist sanft und doch energisch. Sein christlicher Glaube drückt sich für ihn notendigerweise in sozialem Handeln aus - Aktionen gegen rassistische Diskriminierung, sinnlose Armut und alle herrschenden Ungleichheiten in unserer Gesellschaft.

Er hat für die Verbesserung der Bildungseinrichtungen gekämpft. Er hat gegen die gleichgültige und versöhnliche Haltung der Südstaaten-Regierungen gegen den Ku Klux Klan und andere Organisationen, die die weiße Vorherrschaft vertreten, protestiert. Er hat Menschen organisiert, gegen die amerikanische militärische Einmischung in Südostasien aufzutreten. Solange er eine eigene Gemeinde hatte, war diese eine Gemeinde aktiver Glieder, Menschen, die versuchten, ihren Glauben in soziale Aktivitäten zu übersetzen.

Die Verurteilung Pfarrer Chavis' und der Wilmington Zehn wegen Brandstiftung und Verschwörung stellt eine von vielen „offiziellen“ Angriffen gegen den achtundzwanzigjährigen schwarzen Pfarrer dar. Wenn er

wegen all der Vergehen verurteilt würde, die gegen ihn vorgebracht wurden, könnte er zu Freiheitsentzug von mehr als zwei Jahrhunderten verurteilt werden. ...

Wenn die Wilmington Zehn freigesetzt würde, so würde dies zweifellos die Ergebnisse des Joan Little-Prozesses, die Berufungsklage der Charlott Drei und alle die anderen politischen Prozesse des Staates beeinflussen. Darüber hinaus würde ein Sieg der Wilmington Zehn Folgen im ganzen Land haben. Denn die Macht von Regierungen, politische Aktivitäten zu verfolgen, wird erfolgreich in Frage gestellt sein.

Wir sind politische Gefangene

Erklärung von Benjamin Chavis auf einer Pressekonferenz im Gefängnis von Raleigh am 24. 1. 1978:

Zur Strafe dafür, daß wir im Namen und Auftrag der schwarzen Bevölkerung von Wilmington gewaltlos ihre und unsere Bürgerrechte verteidigten, müssen wir weiter als politische Gefangene hinter Gittern sitzen. Als ich vom Gefängnis in MacCain, an Händen und Füßen gefesselt, in das Zentralgefängnis von Raleigh gebracht wurde, konnte ich nicht anders als lautlos aufschreiben: Ist das wirklich mein Land, mein Land mit dem Traum von Freiheit? Doch, es ist das Land, in dem meine Väter starben, es ist aber nicht das „Land der Freien“, (Bezug auf eine Zeile aus der Nationalhymne) Ich muß ganz entschieden Gouverneur Hunts Versuche zur Verschleierung der Tatsache zurückweisen, daß wir unschuldig sind, völlig unschuldig. Nein, ich werde nicht schweigen, auch nicht hinter Gittern. Keiner der Wilmington 10 wird schweigen. Wir werden wieder und wieder gegen die ständig wiederholten Versuche protestieren, die wirklichen Verbrecher in diesem Fall zu verbergen. Ankläger Stroud hat nicht nur ein abscheuliches Verbrechen gegen zehn einzelne Menschen begangen, es war ein Verbrechen an der Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika. Wo sind unsere Menschenrechte, wo sind unsere Verfassungsrechte? Wieso ist es „fair“, daß wir im Gefängnis bleiben müssen, wenn der Staat überhaupt nichts gegen uns vorliegen hat? Jeder einzelne Zeuge, der im Prozeß zunächst gegen uns aussagte, hat zugegeben, daß er gelogen hat, daß er bestochen worden ist, gezwungen worden ist, gegen uns auszusagen. Und doch müssen wir im Gefängnis bleiben. ...

Nein, es gibt keine „Fairness“ für schwarze Menschen, keine Gerechtigkeit für schwarze Menschen in diesem Land. Nein, es gibt auch keine Gerechtigkeit für Arme. Ja, hier in North Carolina werden die Menschenrechte verletzt, hier gibt es politische Gefangene. Die Gerichte in diesem Staat sind rassistisch bis auf den Grund. Doch die Wilmington 10 werden sich damit nicht abfinden, unsere Anhänger und Verteidiger werden nicht ruhen. Dieser Fall liegt jetzt in den Händen des Präsidenten der Vereinigten Staaten, Jimmy Carter. Wir haben während der einjährigen Amtszeit unseres Präsidenten viel über Menschenrechte von ihm gehört. Ich werde erneut an ihn appellieren, die Menschenrechte für schwarze Menschen, für Arme, für alle Menschen von ethnischen Minderheiten in den Grenzen dieses Landes zu sichern. Es ist unglaublich heuchlerisch, andere Länder wegen politischer Gefangener zu kritisieren, wenn es so viele davon in dieser Nation gibt. Ich werde erneut im Namen der politischen Gefangenen in den USA einen Appell an die Belgrader Konferenz

richten. Ich werde die Not der Wilmington 10 dem in Washington tagenden Büro des Weltfriedensrates schildern. Ich werde noch in dieser Woche einen dringenden Brief an UNO-Generalsekretär Kurt Waldheim richten und ihn bitten, sich des Falles der Wilmington 10 und der gräßlichen Verweigerung von Menschenrechten anzunehmen. Was man verstehen muß im Zusammenhang mit dem Fall Wilmington 10 ist, daß es sich nicht um den zufälligen Irrtum eines sonst gerechten juristischen Systems handelt.

Unser Fall ist symptomatisch und symbolisch für die Not und die Zwangslage der Armen und Unterdrückten in diesem Land. Wir sind hier gekreuzigt worden in North Carolina, man hat uns an das Kreuz des Rassismus und der politischen Unterdrückung geschlagen. Um dagegen zu protestieren, rufen wir in der Osterwoche, am 25. März, zu einer Massendemonstration vor dem Weißen Haus auf. Präsident Carter soll wissen, daß schwere Verletzungen der Menschenrechte in diesem Land vor sich gehen. Ich habe die große Hoffnung, daß die Empörung darüber zu einer neuen, geeinten Widerstandsbewegung in diesem Lande führen wird. Ich bin sicher, daß wir dieses Ringen um unsere Rechte und unsere Freiheit gewinnen werden, doch es wird einen langen und organisierten Kampf kosten. Man muß wissen, daß es vor allem die sogenannten „kleinen Leute“ waren, die den Fall der Wilmington 10 zu dem gemacht haben, was er ist: Die Arbeitslosen, die Armen, die Unterdrückten wissen, was es heißt, in diesem Land zu leben und nur nach der Farbe ihrer Haut oder dem Inhalt ihrer Briefftasche beurteilt zu werden. Wir werden niemals die Waffen strecken vor Rassismus und Ungerechtigkeit.

Dr. Philip Potter an Präsident Carter

(Zweiter Brief des Generalsekretärs des OeRK's an den Präsidenten der Vereinigten Staaten)

17. März 1978

Lieber Herr Präsident,
entsprechend dem Beschluß des Zentralkomitees des Ökumenischen Rates der Kirchen habe ich Ihnen im vergangenen Jahr am 5. August wegen der fortgesetzten Einkerkelung von Pfarrer Benjamin Chavis und den „Wilmington 10“ im Staat von North Carolina geschrieben. Bei der Sitzung des Zentralkomitees, auf die ich mich in meinem früheren Brief bezog, wurde ich gebeten, diese und andere Menschenrechtsfragen weiter zu verfolgen.

Nach der Entscheidung des Gouverneurs von North Carolina Hunt, auf der Gesetzmäßigkeit des Prozesses gegen diese Gruppe zu bestehen und weder die Freilassung noch die Begnadigung der „Wilmington 10“ zu gewähren, habe ich mich mit der Vereinigten Kirche Christi, einer der Mitgliedskirchen des OeRK in den USA, deren Pfarrer Benjamin Chavis ist, und mit dem Nationalen Christenrat der USA in dieser Angelegenheit konsultiert. Wie Sie wissen, sind diese kirchlichen Vertreter in den USA fortgesetzt darum bemüht, daß den „Wilmington 10“ Gerechtigkeit widerfahre. Dies wurde bei der Begegnung, die Sie und Mitglieder Ihrer Regierung am 24. Februar mit Kirchenvertretern hatten, nochmals unterstrichen. Wie ich Ihnen im August vorigen Jahres schon schrieb, beunruhigt diese Angelegenheit nicht nur die Kirchen der Vereinigten Staaten, sondern auch viele unserer Mitgliedskirchen in anderen Ländern.

Ich bin unterrichtet worden, daß dieser Fall jetzt vor das Bezirks-Bundesgericht gebracht worden ist; wenn diese Eingabe Erfolg hat, werden die Gerichte von North Carolina für diesen Fall nicht mehr zuständig sein. Sowohl rechtlich als auch moralisch ist er eine nationale Angelegenheit geworden. Da ich viele Aspekte Ihres persönlichen Einsatzes für die Verwirklichung der Menschenrechte kenne und schätze, bitte ich Sie noch einmal dringend, sich dafür zu verwenden, daß die „Wilmington 10“ freigelassen und für unschuldig erklärt werden.

Wir sind nach wie vor davon überzeugt, daß dies Ihr moralisches Ansehen und Ihre Glaubwürdigkeit im In- und Ausland stärken würde.

Aufrichtig Ihr Philip Potter
Generalsekretär

IV. Aufruf zum Handeln

Was können Christen in der DDR tun, um den „Wilmington 10“ zu helfen? Diese Frage wird nicht zum ersten Mal gestellt, verschiedene Gruppen und Gemeinden in der DDR sind schon aktiv geworden. Aus ihren Erfahrungen könnte man lernen.

Gottesdienst in der Sophienkirche / Berlin am 1. 12. 1976

„... Wir sind mit diesem Problem besonders dadurch konfrontiert worden, daß Francine Chavis, eine Schwester von Ben Chavis, seit September 1976 an der Berliner Humboldt-Universität Medizin studiert. Mit ihr saßen u. a. Vertreter von Berliner Gemeinden und evangelischer Jugend- und Studentenarbeit am 6. September 1976 zusammen. Dieser Tag war in den USA zu einem Tag der weltweiten Verbundenheit mit den „Zehn von Wilmington“ und allen Kämpfern gegen Rassenungleichheit erklärt worden. Wir ließen uns informieren und überlegten, was wir tun könnten. Wir bereiteten einen Gottesdienst vor, der am 1. Dezember in der Berliner Sophienkirche stattfand. Hier hatte einmal Martin Luther King gepredigt. Sein Kampf geht heute weiter. Viele Brief- und Kartengrüße aus Berlin und anderen Teilen der DDR kamen in Nordcarolina an und lösten große Freude bei den Gefangenen aus. Schreiben an die Vereinigte Kirche Christi und Protestschreiben an die Verantwortlichen für die Wiederaufnahme des Prozesses wurden verfaßt.“

(aus „Der Sonntag“, 12. 6. 1977)

(Für die Vorbereitung und Durchführung des Gottesdienstes waren gemeinsam verantwortlich: Ökumenischer Jugenddienst, Aktion Sühnezeichen, Ev. Studentengemeinde, Christliche Friedenskonferenz, Sophiengemeinde)

Aktivitäten der Evangelischen Studentengemeinde in der DDR

„Durch die Anwesenheit von Francine Chavis in Berlin kamen wir im September 76 das erste Mal dazu, uns mit den „Wilmington Zehn“ zu beschäftigen.

Vorher war die Information über die 282-Jahre Gefängnis für die „Zehn“ an den meisten vorbeigerauscht. Wir bereiteten einen Solidaritäts-Gottesdienst vor. Die Aktion dabei sah so aus, daß die Teilnehmer

Karten an die zehn Verurteilten senden und eine Protestresolution an den Generalgouverneur unterschreiben konnten.

Im Studentengemeinderat stellten wir dann fest, daß wir Berliner nicht die ersten Christen aus der DDR waren, die in dieser Sache aktiv geworden waren. Danach tauschten wir regelmäßig Informationen und Material von unseren Aktivitäten aus. Diese bestanden in Gemeindeabenden, Gottesdiensten oder Mitarbeit in den Seminargruppen. Wandzeitungen wanderten hin und her und mehrere Gemeinden schickten Grüße in Plakatform und Geld für Telefongespräche an Francine.

Auch Junge Gemeinden fragten bei uns an und wir halfen mit Material oder gestalteten eine Informationsstunde.

Durch unsere internationalen Verbindungen zum Christlichen Studentenweltbund konnten wir durch unseren Vertreter den Fall der „Wilmington-Zehn“ zunächst in der Europäischen Region und dann 1977 bei der Generalversammlung des Christlichen Studentenweltbundes mit verbreiten helfen. Der Christl. Studentenweltbund verabschiedete auf dieser letzten Versammlung eine Resolution über die „Wilmington-Zehn“, die wir dann von der DDR aus an alle nationalen christlichen Studentenbewegungen verschickten.

Daß wir in dieser Sache etwas tun konnten, war wichtig für uns selbst und wie uns Francine immer sagte, es ist wirksam für die Sache. Solidarität von Christen in der DDR wirkt sich in den USA aus. Wir konnten mithelfen, den Fall dort in die Öffentlichkeit zu bringen.“

(Ingrid George, Ev. Studentengemeinde in der DDR)

Mitarbeiter der Aktion Sühnezeichen sprachen mit Francine Chavis

(Februar 1978)

Frage: Der Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR will eine zusammenfassende Information über die „Wilmington 10“ für die Gemeinden zusammenstellen. Wir danken dir, Francine, daß du uns dafür einige persönliche Fragen über deinen Bruder, deine Familie und deine Freunde beantworten willst.

Wie kann sich eure Familie für die Freilassung der Wilmington 10 engagieren?

Francine: Meine Schwägerin hat drei Kinder und hat daher viel zu tun. Sie ist aber sehr interessiert an all den Ereignissen. Oft nimmt sie an den Versammlungen teil und spricht mit den anderen über ihren Mann.

Frage: Wovon lebt die Familie?

Francine: In erster Linie unterstützt die Mutter von Ben die Familie. Sie ist Lehrerin für Soziologie in einer Oberschule für schwarze Schüler, in der auch einige Kinder aus ärmeren Familien sind. Die Frau von Ben hat gearbeitet, wurde aber entlassen und hat nun keinen Verdienst. Nur durch die Unterstützung durch die eigene Familie und durch Freunde können sie existieren.

Frage: Wie oft kann die Familie Ben im Gefängnis besuchen?

Francine: Das ist alle sechs Wochen möglich. Für die Mittagszeit wird die Sprecherlaubnis gegeben. Wenn aber die Essenausgabe für Ben sehr lange dauert, ist die übrige Zeit zum Sprechen nur ganz kurz.

Frage: Hat dein Bruder im Gefängnis eine Arbeit?

Francine: Nein, Ben hat keine Arbeit. Das ist für ihn sehr eintönig. Andere von den 10 müssen wieder sehr schwer körperlich arbeiten im Straßenbau und in der Landwirtschaft, oft 10-12 Stunden am Tag. Ben hat die Möglichkeit, Literatur zu lesen. Die anderen der Wilmington 10, die teilweise noch nicht ihr Studium abgeschlossen haben, bekommen kein Material, um sich weiterzubilden.

Frage: Haben die Familien der 10 von Wilmington untereinander Kontakt?

Francine: Der Kontakt untereinander ist sehr gut. Drei weitere Inhaftierte sind verheiratet. Die Frauen sind sehr jung und haben kleine Kinder. Sie haben ebenfalls keine Arbeit. Die Familien, die in einem Ort wohnen, halten zusammen und unterstützen sich gegenseitig. Drei Mütter der Inhaftierten reisen viel umher und sprechen auf Versammlungen. Oft sind die ganzen Familien zu diesen Veranstaltungen mit unterwegs. Es ist ihnen wichtig, persönlich in den Gemeinden und in der Öffentlichkeit die Zusammenhänge darzustellen und Einzelheiten über die Wilmington 10 zu berichten. Die großen Zeitungen berichten oder informieren wenig über den „Fall“.

Frage: Wer veranstaltet diese Meetings?

Francine: Die Arbeitsstelle von Ben „Commission for Racial Justice“ organisiert viele Veranstaltungen, aber auch zu anderen Organisationen werden sie eingeladen.

Frage: Wie ist dein Bruder zu dieser Bewegung gekommen?

Francine: Schon als junger Chemie- und Soziologiestudent beteiligte sich Ben an der Bürgerrechtsbewegung von Martin Luther King. Er gehörte dem Komitee an und war in North Carolina mit ihm zusammen. Der Kontakt zu M. L. King hat die Entscheidung Bens, Theologie zu studieren, beeinflusst. Die Bewegung ist am Ende der Wirksamkeit M. L. Kings breiter geworden. Die Haltung der Afro-Amerikaner gegen den Vietnam-Krieg und den Militärkomplex der USA hat zu einer stärkeren Verbindung zu den Arbeiterbewegungen in den USA und zur „Nationalen Allianz“ geführt.

Frage: Was ist die „Nationale Allianz“?

Francine: Es ist eine junge Organisation, die erst 1973 gegründet wurde, gegen rassistische und politische Unterdrückung. Sie entstand zur Befreiung von Angela Davis, die jetzt Präsidentin der Organisation ist. Es wird versucht, alle Bewegungen unter dem Motto: „gemeinsam ist das, was wir nicht wollen“ zusammenzubringen. In dieser Allianz arbeiten Gewerkschaften, Kirchen, Mitglieder der Kommunistischen Partei, Studentenorganisationen zusammen. Auch die amerikanische Indianerbewegung (IHM) beteiligt sich an dieser Arbeit.

Frage: Wir möchten etwas mehr wissen über eure Kirche (Vereinigte Kirche Christi). Gibt es auch dort rassistische Tendenzen?

Francine: Offiziell ist die Rassentrennung nicht erwünscht. Die Kirchenleitung und Verwaltung sind nicht getrennt. Aber in der Praxis auf Gemeindeebene sieht es anders aus. Ungefähr 90 % unserer Gemeinden sind getrennt in Schwarze und Weiße, 10 % sind gemischte Gemeinden. Bei uns zu Hause in Wilmington gibt es

auch zwei Gemeinden unserer Kirche. Die Pfarrer verstehen sich aber sehr gut. Der weiße Pfarrer spricht in seiner Gemeinde stark gegen die Trennung. In anderen Kirchen ist manchmal die Trennung noch viel schlimmer, wie z. B. bei den Baptisten.

Frage: Wie haben sich die Kirchen für die 10 von Wilmington engagiert?

Francine: Die Unterstützung der Vereinigten Kirche Christi ist sehr groß. Sie bezahlt die Rechtsanwälte für alle 10, trotz unterschiedlicher Konfessionen (z. B. Katholik, Baptist). Auch hat unsere Kirche damals eine halbe Million Dollar Kaution für alle bezahlt. Die Gemeinden stehen allen Betroffenen in jeder Hinsicht zur Seite. Aber auch Teile anderer Kirchen sind progressiv und unterstützen uns.

Frage: Francine, du warst im letzten Sommer zu Hause. Welche Erfahrungen hast du gemacht?

Francine: Ich war viel unterwegs mit meinen Verwandten und Freunden. Wir haben auf Versammlungen gesprochen und an Demonstrationen teilgenommen. Viel Sympathie konnten wir erfahren, aber auch viel Resignation. Oftmals hörten wir, „wir können doch nichts tun“. Ich mußte auch feststellen, daß viele Leute von dem „Fall“ nicht viel wußten. Die 10 von Wilmington sind nicht die einzigen, die wegen angeblicher krimineller Delikte verurteilt wurden. Es gibt noch mehrere „Fälle“, die viel weniger besannt sind. Ich möchte z. B. diese Namen nennen: Charlotte Three, Ayden 11; George Merritt, New Jersey; Asata Skakur, New Jersey; Richard Skyhorse, South Dakota (Indianer). Auch hier wurden Scheinprozesse durchgeführt und ungerechte Urteile ausgesprochen.

Frage: Hast du selbst als schwarze Amerikanerin Benachteiligungen erlebt?

Francine: Damit leben wir zu Hause tagtäglich. Oft merken wir es nicht einmal. Erst, wenn man einige Zeit im Ausland gewesen ist, wird es einem wieder bewußt. Es sind manchmal nur Kleinigkeiten: z. B. gehen wir an der Ostküste baden. Wir müssen weggehen, wenn dort Weiße baden wollen. Ein anderes Beispiel: In der Kaufhalle ist es üblich, daß die Weißen immer zuerst bedient werden und danach die Schwarzen. So entstehen für uns sehr lange Wartezeiten. — Oder: In der Arztpraxis ist es heute noch üblich, daß es zwei unterschiedliche Wartezimmer gibt — und die Schwarzen immer zuletzt drankommen. — Vor einiger Zeit wurde bei meinem Bruder am Auto ein Sprengkörper angebracht. Kurz vor der Explosion konnte er noch fliehen. Die Polizei wurde eingeschaltet, aber die Untersuchung läuft noch heute.

Viele schwarze Leute haben Angst zu protestieren. Sie leben mit diesen Diskriminierungen. Natürlich gibt es einige Schwarze, die in bestimmten Positionen sind. Das sind aber immer noch Ausnahmen. Selbst bei der Chance eines Studienplatzes spielt oft das Geld keine Rolle, sondern die Hautfarbe.

Frage: Welche Perspektive für die 10 von Wilmington siehst du?

Francine: Der Fall ist an das Bundesgericht weitergegeben worden. Der Präsident kann etwas tun. Die 10 von Wilmington sind aber fest entschlossen, nicht auf Bewährung entlassen oder begnadigt zu werden, son-

dern wollen, daß ihre Unschuld bewiesen wird. Aber bisher ist immer noch keine Antwort gegeben, ob das Verfahren erneut aufgenommen wird.

Frage: Wir danken dir, Francine, daß du uns persönlich einen Einblick gegeben hast in die Situation der Betroffenen. Für uns ist es schwierig, euch konkret zu helfen. Trotzdem möchten wir die Frage stellen, ob wir als Christen in der DDR euch im Kampf gegen Rassen-diskriminierung unterstützen können?

Francine: Ich bin froh, daß hier in der DDR viele Menschen uns verstehen. Auch habe ich hier viele Freunde gefunden. Für meinen Bruder und seine Freiheit ist es wichtig zu wissen, daß viele Menschen auf der Welt sie in vielfacher Weise begleiten. Das sollte durch Briefe und Telegramme an die Beteiligten und auch an Präsident Carter immer wieder zum Ausdruck gebracht werden. Weiterhin könnte die Kirche in der DDR andere Kirchen in Europa anregen, ihre Solidarität offen zu bekunden.

Solidaritätsgottesdienst in Erfurt – Grüße von Francine Chavis

Am 13. 2. 1977 hat die Erfurter Studentengemeinde einen Solidaritätsgottesdienst für die „Wilmington 10“ veranstaltet. In einem Brief an die Vereinigte Kirche Christi in den USA haben die Teilnehmer ihre Solidarität bekundet.

Francine Chavis hat der Erfurter Studentengemeinde geschrieben:

(zitiert aus „Kontakt“ April 1977, Ev. Studentengemeinde in der DDR):

„Liebe Freunde der Studentengemeinde!

Ich grüße Euch im Auftrage meines Bruders, Reverend Ben Chavis, und der „Wilmington Zehn“.

Solidaritätsveranstaltungen, wie Ihr heute organisiert habt, spielen eine große Rolle im Kampf für die Freilassung meines Bruders und seiner Freunde.

Wegen der christlichen Erbschaft und Tradition in den USA werden die Stimmen von jungen Christen besonders beachtet. So hat Eure Unterstützung eine große Bedeutung, und dafür bin ich Euch sehr dankbar. Es tut mir leid, daß ich wegen meines Studiums nicht nach Erfurt fahren konnte. Die Gerichtsprozesse gegen die „Wilmington Zehn“ sind jetzt in einer kritischen Phase. Es wird diese Woche Widerruf des Urteils der „Zehn“ gefordert, weil vor vier Monaten der Hauptbelastungszeuge gegen die „Zehn“ zugegeben hat, daß er gelogen hat. Aber ohne genügende Forderungen und internationale Solidarität werden die „Wilmington Zehn“ keine Gerechtigkeit bekommen. Wo der Rassismus sehr stark ist, gibt es keine Gerechtigkeit für die Unterdrückten und Bürgerrechtskämpfer, ohne sie zu verlangen.

Ich danke Euch sehr für alles, was Ihr schon getan habt, und bitte Euch um Euer weiteres Interesse, Unterstützung und aktive Solidarität.

Laßt uns weiter zusammen beten, arbeiten und kämpfen.

Die besten Wünsche aus Berlin

Eure

Francine Chavis

USB-Nr. 407/78